Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1932	Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13762.) Verordnung zur Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339). Vom 29. Juni 1932.

Zuständig für das Verbot öffentlicher politischer Versammlungen und von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel sowie für die Genehmigung solcher Veranstaltungen unter Auflagen statt eines Verbots nach § 1 der Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) sind in Stadtkreisen und Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 13763.) Verordnung zur Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339). Vom 29. Juni 1932.

Zuständig zur polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften gemäß § 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) sind außer den Ortspolizeibehörden auch die Landräte und der Polizeipräsident — Landeskriminalpolizeiamt I — in Berlin.

Die Beschlagnahme und Einziehung erstreckt sich auf den Bereich der anordnenden Behörde; wird die Beschlagnahme und Einziehung vom Polizeipräsidenten — Landeskriminalpolizeiamt I — in Berlin ausgesprochen, so erstreckt sich die Wirkung der Maßnahme auf das ganze Staatsgebiet.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Preußischen Besoldungsblatt, II. Teil Nr. 29 Seite 152 und 153, ist ein Runderlaß des Finanzministers vom 6. Juni 1932 — I C 3570/15. 4. — sowie ein weiterer Runderlaß des Finanzministers sowie des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 6. Juni 1932 — I C 3570/15. 4. —, betr. Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Dienststrafverfahren, veröffentlicht. Die Anordnungen sind am 6. Juni 1932 in Kraft getreten.

Berlin, den 27. Juni 1932.

Preußisches Finanzministerium.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Juli 1932.)
Gesetzsammlung 1932. (Nr. 13762—13763.) 36

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.